

Ergänzende Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und Fernwärme

1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für die Versorgung von Kunden nach der:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) – geändert durch (BGBl. I S. 112)
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser /AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) -ber. BGBl. I S. 1067

In Übereinstimmung mit diesen Verordnungen wird nachfolgend gesondert ausgeführt:

2. Vertragsabschluss

2.1. Die Stadtwerke Güstrow schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks oder mit dem Erbbauberechtigten, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher dinglicher Rechte ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag bei Zustimmung des Grundstückseigentümers auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter oder Pächter, abgeschlossen werden.

2.2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohneigentümergeinschaft ist verpflichtet den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohneigentümer mit den Stadtwerken Güstrow abzuschließen und personelle Änderungen, welche die Haftung der Wohneigentümer berühren, den Stadtwerken Güstrow unverzüglich mitzuteilen. Bis zur Nennung eines derartigen Vertreters sind sämtliche Erklärungen eines einzelnen Wohneigentümers gegenüber den Stadtwerken Güstrow auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

2.3. Bei Wasserkunden gilt die Bestätigung des Anschlussangebotes bzw. mit Einbau der Messeinrichtung als Vertragsabschluss mit den Stadtwerken Güstrow. Für die Fernwärmelieferung ist grundsätzlich ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

3. Der Antrag auf Versorgung

Der Antrag auf Versorgung muss auf einem bei den Stadtwerken Güstrow erhältlichen Vordruck gestellt werden, dem zur weiteren Bearbeitung die Kopie des amtl. Grundstückslageplanes oder eines maßstäblichen Lageplanes sowie der Grundriss des Objektes beigefügt ist. Daraufhin erhält der Antragsteller ein Kostenangebot, welches unterschrieben als Auftragsbestätigung an die Stadtwerke Güstrow zurückzugeben ist.

4. Baukostenzuschuss (BKZ)

gem. § 9 AVBWasserV

4.1. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Güstrow GmbH bei Anschluss an das Leitungsnetz der STWG bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der Örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

4.2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörigen Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die öffentlichen Verteilungsanlagen.

4.3. Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70% der ansetzbaren Kosten. Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss bemisst sich wie folgt:

$$\mathbf{BKZ = 0,7 \times K \times M}$$

Es bedeuten:

BKZ: der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in €

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks

4.4. Für die Berechnung des BKZ wird die Länge der Grenze des anzuschließenden Grundstücks zur Straße, in der sich die Verteilungsanlage befindet, zugrunde gelegt. Es kann eine Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 m zu Grunde gelegt werden.

4.5. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch auch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

4.6. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller Öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.

4.7. Liegt ein Grundstück nicht unmittelbar an der Straße (Hinterliegergrundstück) wird für die Berechnung des Baukostenzuschusses die Mindeststraßenfrontlänge zugrunde gelegt.

4.8. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

5. Hausanschlusskosten

Die Verlegung des Hausanschlusses hat auf dem kürzesten und direkten Wege zu erfolgen, soweit die Örtlichkeiten dieses zulassen. Für die Erstellung und die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung einer Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, berechnen die Stadtwerke Güstrow nachfolgend genannte Kosten. Die Hausanschlusskosten werden pauschal für Wasser und Fernwärme bis zu einer Anschlusslänge von 10 Metern, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit an der 1. Hauptabsperrereinrichtung der Übergabestelle (Technische Anschlussbedingungen; Hausanschlussraum, siehe „Merkblatt Der Netzanschluss“), berechnet. Die Pauschale beinhaltet die Kosten für Erdarbeiten, Material und Lohnstunden einschließlich eines Gemeinkostenzuschlages. Für Mehrlängen oder Hausanschlüsse, die nach der Art, Dimensionierung und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich **abweichen, werden** die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt.

Die Kosten für die Bearbeitung unbefestigter und gepflasterter Oberflächen sind in den Pauschalpreisen enthalten. Besondere Erschwernisse, z.B. Verlegung in Böschungen, unter Treppen oder Stützmauern, Abbruch von Beton oder Trümmerschutt im Rohrgraben, notwendige Kosten für Verkehrsregelungen, Grundwasserabsenkungen oder die Bearbeitung von Beton- oder **Asphaltoberflächen, werden** gesondert ausgewiesen und zusätzlich nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

5.1. Fernwärme

5.1.1. Für die Erstellung vom Verteilungsnetz bis zur Absperrarmatur der Übergabestelle und die Veränderung des Anschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, berechnen die Stadtwerke Güstrow folgende Kosten:

- DN 20 – DN 25	3.500,00 €	4.165,00 €*
- zzgl. je m Anschlusslänge	158,00 €	188,02 €*

Für Hausanschlüsse > 15 kW werden die Anschlusskosten laut Punkt 5 gesondert ermittelt.

5.1.2. Die Verlegung von Hausanschlussleitungen innerhalb von Gebäuden wird gesondert kalkuliert.

5.1.3. Übergabestation und Kompaktstation werden gesondert kalkuliert.

5.2. Wasser

5.2.1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung nach der Mauerdurchführung. Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Stadtwerke Güstrow und stehen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von den Stadtwerken Güstrow bzw. deren Beauftragten hergestellt und unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Eigentumsverhältnisse zu Hausanschlüssen, die vor dem 03.10.1990 bestanden, bleiben hiervon unberührt.

Bei einem Wasserhausanschluss mit einer Länge bis zu 15 m erfolgt die Zählermontage im Gebäude. Bei Anschlusslängen über 15 m ist ein Meter hinter der Grundstücksgrenze ein Wasserzählerschacht gemäß den Mindestanforderungen der Stadtwerke Güstrow zu errichten. Wasserzählerschächte müssen durch den Anschlussnehmer errichtet und instandgehalten werden sowie den anerkannten Regeln der Technik und den hygienischen Anforderungen entsprechen.

Je nach Schachtgröße ist eine bauaufsichtliche Zulassung zu veranlassen und die Standsicherheit gegenüber Erdlast und Wasserdruck sowie Verkehrslast und die Auftriebssicherheit mit Hilfe einer Rahmenstatik nachzuweisen.

Die Übergabeschächte verbleiben im Eigentum des Anschlussnehmers.

Für Neuanschlüsse mit einer Wasserzähleranlage Q3/4 bis Q3/10 werden keine begehbaren Schachtanlagen akzeptiert. Stattdessen sind nur nicht begehbare Schächte (z.B. aus Kunststoff oder Edelstahl) mit einer auf Erdgleiche hochziehbaren Wasserzähleranlage zu verwenden.

Für Wasserzähleranlagen ab Q3 16 bzw. Anschlussnennweiten $\geq d_{a63}$ mm sind Schachtanlagen in begehbare Ausführung herzustellen. Dabei dürfen keine runden Betonringelemente verwendet werden.

Der Wasserzählerschacht in begehbare Ausführung ist in Anlehnung an die Schachtskizze und dem DVGW (A) W 358 zu erstellen. Die angegebenen Abmessungen stellen Mindestanforderungen für die Unterbringung der Anschlusseinrichtung und der Betriebseinrichtungen dar. **(siehe Anhang)**

Eine gefahrlose Begehung zum Einbau, Ausbau, Ablesen des Wasserzählers und die Bedienung der Absperrarmaturen sind jederzeit zu gewährleisten. Für die Entwässerung und ggf. Be- und Entlüftung ist zu sorgen. Durch Wasserzählerschächte dürfen keine anderen Leitungen (Wärme-, Kälte-, Gas-, Abwasser- oder Stromleitungen) geführt werden.

Der Wasserzähler und die Wasserleitungen (einschließlich des Wasseranschlusses) sind durch den Anschlussnehmer vor mechanischen Beschädigungen und vor Frost zu schützen, so dass hierfür ggf. eine elektrische Begleitheizung zu installieren ist.

Frostschutzmaßnahmen dürfen die Auswechslung des Wasserzählers nicht behindern.

5.2.2. Für die Erstellung vom Verteilungsnetz bis zur Absperrarmatur der Übergabestelle und die Veränderung des Anschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, berechnen die Stadtwerke Güstrow Kosten, die in unserem Preisblatt abgebildet sind.

Bei Benötigung eines Bauwasseranschlusses ist ein Leihvertrag abzuschließen.

5.2.3. Die Verlegung von Hausanschlussleitungen innerhalb von Gebäuden wird gesondert kalkuliert. Mauerdurchbrüche für Hauseinführungen, Schutzrohre, Kernbohrungen u.ä. hat der Kunde auf eigene Kosten gemäß der Technischen Anschlussbedingungen vorzuhalten bzw. bei den Stadtwerken Güstrow in Auftrag zu geben. Die Verbindung zwischen HA-Leitung und Kundenanlage muss einem zugelassenen Installationsunternehmen in Auftrag gegeben werden.

5.2.4. Trennung von Hausanschlüssen

Die Stadtwerke Güstrow sind berechtigt, vom Kunden die Erstattung der Kosten für die Trennung des Hausanschlusses zu verlangen, soweit dieses auf Antrag des Kunden erfolgt oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst ist. Die Stadtwerke Güstrow behalten sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr benutzte Hausanschlussleitungen von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen. Die Kostenpauschale für die Trennung wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

5.2.5. Erneuerung Hausanschluss

Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Versorgung nach endgültiger Trennung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung in den Fällen, bei denen durch Reparatur- und Sanierungsleistungen nicht mehr die Forderungen der anerkannten technischen Regeln eingehalten werden können. Der Baukostenzuschuss (§ 9 AVB) wird jedoch nicht mehr erhoben. Die Wiederinbetriebnahme erfolgt wie bei einem Neuanschluss.

5.2.6. Bauwasserversorgung

Die Kosten für den vorübergehenden Anschluss an ein vorhandenes Leitungsende einschließlich Zählermontage entnehmen sie bitte aus dem Preisblatt.

Die Kosten für die Bauwasserversorgung von einer Versorgungsleitung und deren Rückbau werden auf der Grundlage eines Hausanschlusses (Ziff. 5.2.1.) zzgl. der Kosten für die Bauwasserversorgung nach der (Ziff.5.2.5.) und der Kosten für den Rückbau (Ziff.5.2.3.) berechnet.

5.2.7. Wenig benutzte Hausanschlüsse sind zur Vermeidung hygienischer Beeinträchtigungen von Kunden in regelmäßigen Abständen zu spülen. Erfolgt dies nicht, wird die Spülung von den Stadtwerken Güstrow durchgeführt. Die Kosten trägt der Kunde, auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.

5.3. Größere Hausanschlüsse

Die Kosten für Hausanschlüsse, die nicht den unter 5.1 bis 5.2 genannten Normgrößen entsprechen und die Kosten für Änderungen werden nach dem gültigen Leistungsverzeichnis der Stadtwerke Güstrow kalkuliert und können pauschal berechnet werden.

5.4. Bonus bei Verlegung mehrerer Medien

Werden einem Anschlussnehmer Hausanschlüsse für mehrere Medien gleichzeitig erstellt, erhält dieser einmalig einen Bonus, welchen sie aus unserem Preisblatt entnehmen können.

Diese werden nach Herstellung der Anschlüsse in der Rechnung ausgewiesen.

Für den Netzanschluss teil Strom und Gas gelten danach für die nicht in diesen Ergänzenden Bedingungen aufgeführten Leistungen die jeweiligen Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV).

5.6. Fälligkeit und Vorauszahlungen

5.6.1. Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden 14 Tage nach Annahme des Antrags nach Ziffer 3, spätestens jedoch bei betriebsfähiger, technisch einwandfreier Erstellung oder Veränderung der Hausanschlüsse fällig. Die Zahlung hat zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu erfolgen. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Güstrow Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen, verlangen, soweit dieses vor Baubeginn gesondert vereinbart wurde.

5.6.2. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Punkt 4. und 5. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die Stadtwerke Güstrow angemessene Vorauszahlungen.

5.6.3. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Anschlüsse beauftragt, erheben die Stadtwerke Güstrow auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse Abschlagszahlungen.

6. Messeinrichtungen, Inbetriebsetzung

6.1. Fernwärme:

Die Inbetriebsetzung umfasst die Montage ohne die Kosten für die Messeinrichtung. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Güstrow folgende Pauschalsätze:

- Inbetriebsetzung der Anschlussanlage	45,00 €	48,15€*
--	---------	----------------

6.2. Wasser:

Die Inbetriebsetzung umfasst die Montage/Demontage ohne die Kosten für die Messeinrichtung. Die Installationsfirma stellt den Antrag auf Inbetriebnahme min. 5 Tage vorher beim Versorgungsunternehmen. Bei kurzfristigen Terminänderungen können Zusatzkosten entstehen. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Güstrow folgende Pauschalsätze:

- Kaltwasserzähler bis Nenngröße (Größenkennzeichnung) Qn 3 - Qn 10		
---	--	--

	31,00€	36,89€*
--	--------	----------------

- Groß-/Verbundkaltwasserzähler (mit Flanschverbindung) Qn 15 - Qn 60		
---	--	--

	146,55€	174,39€*
--	---------	-----------------

Für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Kaltwasserzählern der Nennweite > Qn 60 stellen die Stadtwerke Güstrow den tatsächlichen Aufwand in Rechnung.

6.3. Die Stadtwerke Güstrow können das Anbringen und Auswechseln von Messeinrichtungen von der vollständigen Zahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig machen.

6.4. Das Auswechseln von Zählern im Rahmen der Turnustausche wird dem Kunden nicht in Rechnung gestellt.

6.5. Beseitigung von Störungen, Plomben Verschluss

Für die Beseitigung von Störungen durch den Kundendienst der Stadtwerke Güstrow GmbH, die auf Fehler oder Mängel in der Anschlussanlage zurückzuführen sind, können die Stadtwerke Güstrow GmbH die dadurch entstandenen Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen.

Anschlussnehmer die einen Plomben Verschluss schuldhaft öffnen oder entfernen, haften für den entstandenen Schaden.

Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben:	75,63 €	90,00 €*
---	---------	-----------------

6.6. Vergebliche Anfahrt

Wird ein Anschlussnehmer/-nutzer zum vereinbarten Termin nicht angetroffen, so dass die Inbetriebnahme der Anlage oder die Nachprüfung von Mängelrügen nicht vorgenommen werden kann, werden für jeden vergeblichen Weg die nachfolgenden Kosten berechnet:

Vergebliche Anfahrt: 41,00 € **48,79 €***

7. Prüfung der Messeinrichtung

Jeder Kunde kann eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne der Eichordnung verlangen. Die Stadtwerke Güstrow tragen die Kosten der Überprüfung, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten trägt der Kunde die Kosten. (Ein- und Ausbau der Messeinrichtung, Prüf- und Transportkosten)

8. Zutrittsrecht

Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Güstrow jederzeit den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Ablesung oder zur Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung erforderlich ist.

9. Abrechnung, Abschlagszahlung

Fernwärme: Der Verbrauch wird einmal jährlich (überwiegend bei Kunden bis 15 kW) oder monatlich (überwiegend bei Kunden über 15 kW) abgelesen und abgerechnet.

Wasser: Der Verbrauch wird einmal jährlich (überwiegend bei Kunden mit einem jährlichen Verbrauch bis 5.000m³) oder monatlich (überwiegend bei Kunden mit einem jährlichen Verbrauch von mehr als 5.000m³) abgelesen und abgerechnet.

Bei jährlicher Abrechnung sind Abschlagszahlungen zu leisten, deren Summe nach dem Verbrauch des letzten Abrechnungszeitraumes bzw. bei Neukunden nach dem voraussichtlichen Verbrauch ermittelt wird. Die Fälligkeiten der Abschlagszahlungen werden dem Kunden zu Beginn des Abrechnungszeitraumes bekannt gegeben.

Abschlagszahlungen können in Abstimmung zwischen dem Kunden und den Stadtwerke Güstrow zwischenzeitlich dem zu erwartenden Jahresverbrauch angepasst werden. Gezahlte Abschläge werden in der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet.

10. Zahlungen und Mahnungen

10.1. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er das auf der Rechnung/Abschlagsanforderung angegebene Fälligkeitsdatum überschreitet (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Zusätzlich wird die Geldschuld mit 5% Zinsen über den Basiszinssatz nach §1 des DiskontsatzÜberleitungs- Gesetzes vom 9. Juni 1998.

Die Kosten für vom Kunden gewünschte zusätzliche Abrechnungen (Zwischenabrechnungen) außerhalb des regelmäßigen Abrechnungssystems betragen:

Bei bestehendem Zahlungsverzug des Kunden werden pauschal berechnet:

- für jede Mahnung	5,00 €
- für jeden Inkassogang zum Forderungseinzug	34,80 €.

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

10.2. Auf Verlangen des Kunden kann für fällige Forderungen (Zahlungsrückstände) - ausgenommen Voraus- oder Abschlagszahlungen - eine Ratenzahlung gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung einer Ratenzahlung, deren Dauer und Ratenhöhe liegt im Ermessen der Stadtwerke Güstrow. Die Stadtwerke Güstrow sind berechtigt, für jeden Abschluss einer Ratenvereinbarung von dem Kunden ein Bearbeitungsentgelt zu verlangen.

- Bearbeitungsentgelt für den Abschluss einer Ratenvereinbarung:	9,00 €
--	--------

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind spätestens mit der 1. Rate fällig.

10.3. Die Stadtwerke Güstrow sind berechtigt, dem Kunden zum Ausgleich von Zahlungsrückständen und gleichzeitig als Vorauszahlung auf den künftigen Verbrauch, insbesondere zur Vermeidung der Liefereinstellung, Vorkassenzählersysteme einzurichten. Ein Anspruch des Kunden hierauf besteht nicht. Die Kosten hierfür sind vom Kunden wie folgt zu tragen:

- Einbau/Ausbau Vorkassenzählersystem je	41,00 €	48,79€*
- laufende Bearbeitung einmalig	13,50 €	16,07€*
- Kautions für Chipkarte	4,20 €	5,00€*
- Nutzungsentgelt je Monat	4,20 €	5,00€*

10.4. Die Kosten für Nachforschungen im Zahlungsverkehr werden jeweils in Höhe des Betrages, mit welchem die Stadtwerke Güstrow tatsächlich belastet wurden, an den Kunden weitergegeben.

10.5. Gegen Ansprüche der Stadtwerke Güstrow kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

10.6. Zusätzliche Abrechnung auf Kundenwunsch

Die Kosten für vom Kunden gewünschte zusätzliche Abrechnungen (Zwischenabrechnungen) außerhalb des regelmäßigen Abrechnungssystems betragen:

- je Abrechnung	10,00 €	11,90€*
-----------------	---------	----------------

11. Versorgungsunterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung

11.1. Die Stadtwerke Güstrow sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, die Versorgung zu unterbrechen.

Für die Unterbrechung der Versorgung werden dem Kunden

- innerhalb der Geschäftszeit pauschal	40,00 €
- außerhalb der Geschäftszeit pauschal	60,00 €

berechnet. Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

11.2. Kosten für die physische, zwangsweise Trennung des Anschlusses und der Anschlussnutzung:

- bei Trennen des Netzanschlusses am Hausanschluss (ohne Oberflächenbefestigung)	800,00 €	856,00€*
---	----------	-----------------

11.3. Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Anschlusses und der Anschlussnutzung nach physischer Trennung des Netzanschlusses:

- bei Wieder- Herstellung des Anschlusses am Versorgungsnetz (ohne Oberflächenbefestigung)	800,00 €	856,00€*
---	----------	-----------------

Die Kosten für die Wiederherstellung sind sofort fällig und können durch die Stadtwerke Güstrow als Vorauszahlung verlangt werden.

Sind die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Belieferung erfüllt, bemühen sich die Stadtwerke Güstrow um die (Wieder-) Inbetriebsetzung der Kundenanlage noch am selben Tag.

11.4. Kosten für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung am Zählerplatz:

- innerhalb der Geschäftszeit:	40,00 €	47,60€*
- außerhalb der Geschäftszeit:	60,00 €	71,40€*

12. Umsatzsteuer *

Soweit in den vorgenannten Leistungen die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von gegenwärtig 19% enthalten ist, sind neben den Nettopreisen die Bruttopreise (*) angegeben. Die Bruttobeträge werden kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet. Ist nur ein Betrag genannt, unterliegt dieser nicht der Umsatzsteuer.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.07.2022 in Kraft.

Anhang 1

Wasserzählerplätze für Großwasserzähler (ab Q₃ 25)

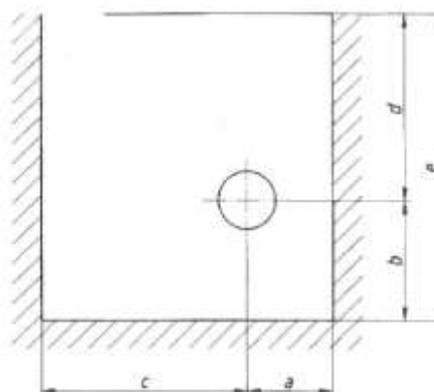
Die Eigentumsgrenze und damit auch die Liefergrenze für die Herstellung des Anschlusses ist die Hauptabsperreinrichtung (i. d. R. die erste Absperrarmatur im Keller/ Schacht). Die nachfolgende Installation ist Bestandteil der Kundenanlage und daher auch gemäß den Vorgaben der TAB bauseits herzustellen. Es müssen ausreichend Halterungen für Rohrleitungen und Armaturen vorgesehen werden, um die entstehenden Lasten sicher aufzunehmen.

Die Großwasserzähleranlage mit Flanschanschlüssen besteht in Fließrichtung gesehen aus den folgenden Bauteilen:

- Eingangsschieber/ Hauptabsperreinrichtung (STWG)
- FFR oder FF-Stück (Kundenanlage)
- Großwasserzähler mit Flanschanschluss DN 50 - DN 150 (STWG)
- Pass- und Ausbaustück (Kundenanlage)
- Rückflussverhinderer (Kundenanlage)
- Absperrarmatur (Kundenanlage)
- FFR oder FF-Stück (Kundenanlage)

Die folgenden Mindestmaße und Abstände sind einzuhalten:

Abmessungen		Maße für Woltmann- und Verbundzähleranlagen
a	Mindestwandabstand (Distanz zwischen Wand und Rohrmitte)	größte Nennweite der Anschlussleitung zzgl. 200 mm
b	Bodenabstand (Distanz zwischen Boden und Rohrmitte)	größte Nennweite der Anschlussleitung zzgl. 300 mm
c	Mindestfreiraum vor der Wasserzähleranlage (bezogen auf die Rohrmitte)	größte Nennweite der Anschlussleitung zzgl. 1200 mm
d	Mindestfreiraum über der Wasserzähleranlage (bezogen auf die Rohrmitte)	größte Nennweite der Anschlussleitung zzgl. 700 mm



Hinweise zur Herstellung der Rohrleitungen und Ablauf der Zählersetzung

1. Art und Dimensionen des Wasserzählers werden im Zuge der Angebotsanfrage für den Wasseranschluss (auf Grundlage der angeforderten Leistungsdaten) festgelegt und dem Angebot für den Wasseranschluss beigelegt bzw. sind bei der STWG zu erfragen. Die Einbaumaße des Wasserzählers sind bei der Herstellung der Installationsleitung zu berücksichtigen.
2. Für die Vorbereitung zur Zählersetzung ist bauseitig ein Rohrstück (mit den Maßen des Wasserzählers + 10 mm Dichtungsmaß) vorzusehen. Ein spannungsfreier Einbau des Wasserzählers muss für die STWG gewährleistet werden.
3. Eine Beruhigungsstrecke vor oder nach dem Zähler ist nicht notwendig. Zwischen Absperrschiebern und dem Wasserzähler muss immer ein kurzes Doppelflanschenstück (FF-Stück) vorgesehen werden. Ein Direktanschluss des Zählers an den Absperrschieber ist technisch nicht möglich.
4. Die Wasserzählerersetzung durch die STWG erfolgt erst nach Antragstellung zur Inbetriebsetzung (Fertigmeldung) vom ausführenden Installateur.

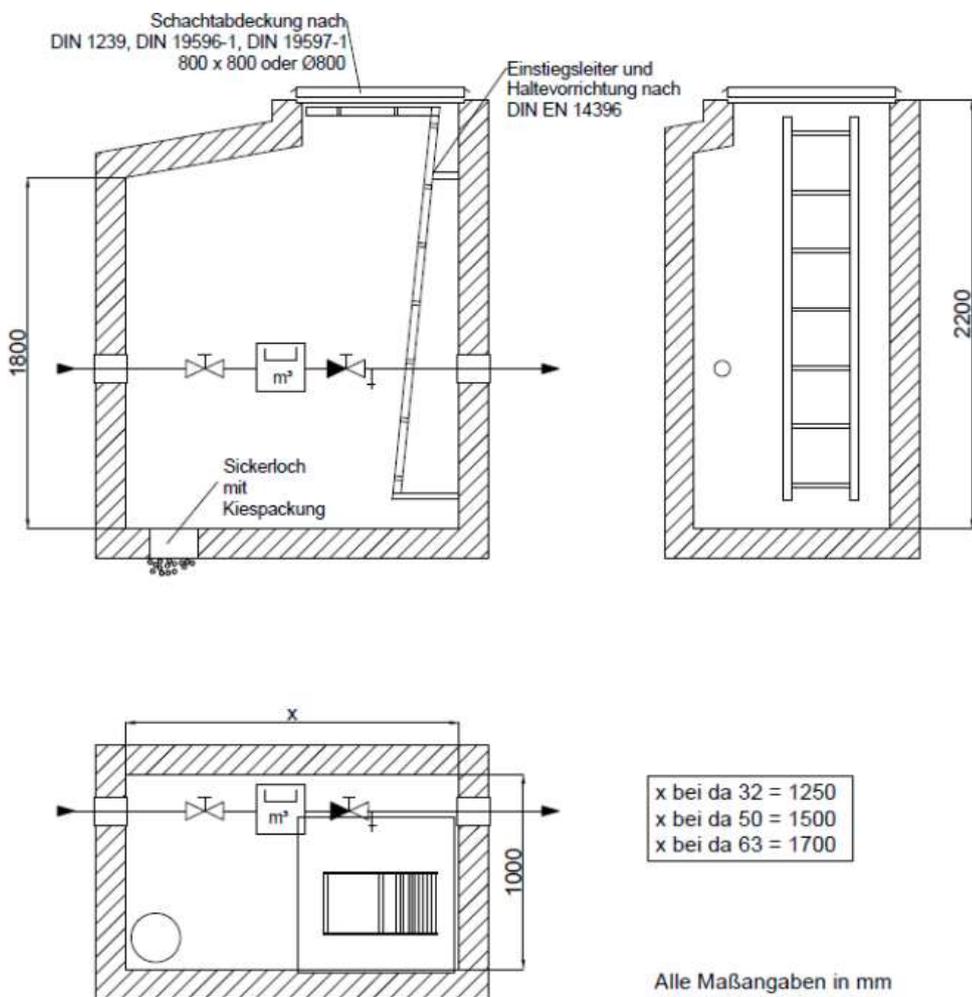
Anhang 2

Ausführungsrichtlinien für begehbare Wasserzählerschächte

Grundanforderungen an das Schachtbauwerk

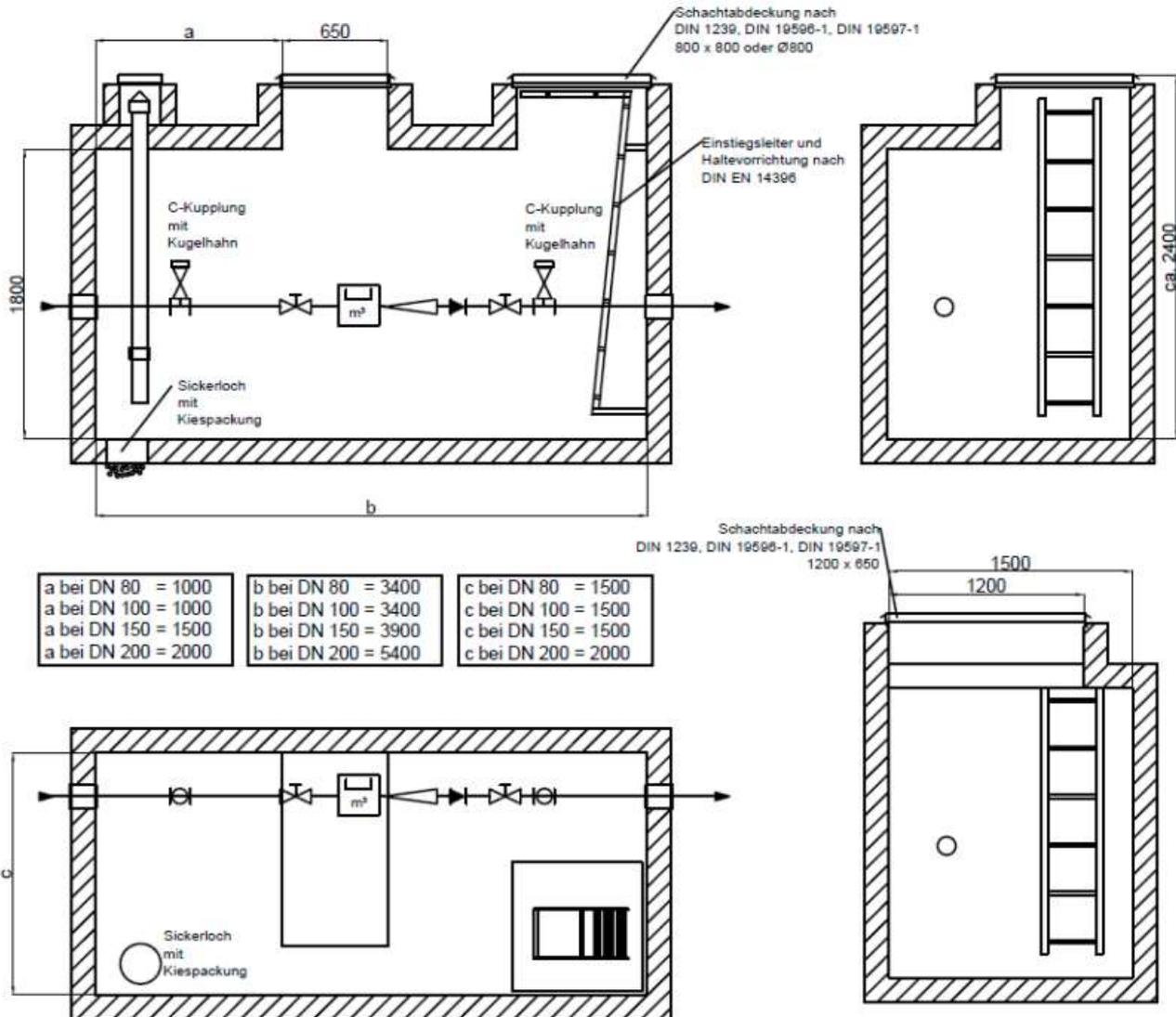
- Der Wasserzählerschacht, die erforderlichen Be- und Entlüftungsleitungen sowie die Schachtabdeckung sind wasserdicht auszuführen.
- Die Mindestabmessungen für Schachtabdeckungen von 800 mm x 800 mm bzw. einen Mindestdurchmesser von 800 mm sind einzuhalten (DIN 1239, DIN 19596-1, DIN 19597-1).
- Wird eine aufklappbare Schachtabdeckung vorgesehen, ist die Befestigung an der gegenüberliegenden Seite der Einstiegsleiter anzubringen. Der Öffnungswinkel muss mindestens 90° betragen und die Schachtabdeckung im geöffneten Zustand arretierbar sein.
- Einführungen für die Hausanschlussleitungen in den Wasserzählerschacht sind nicht vorzusehen, da diese im Voraus nicht genau bestimmt werden können.
- Wird der Wasserzählerschacht im Grundwasser errichtet, sind ein Pumpensumpf von 0,4 m x 0,3 m x 0,3 m mit Einlege-Gitterrost und eine druckwasserdichte Schachtabdeckung vorzusehen.

Ausführungsrichtlinien für begehbare Wasserzählerschächte für die Anschlussnennweiten d_a 32 bis d_a 63



Die vorgenannten Mindestmaße gelten für die Unterbringung der Zähleranlage. Durch Zählerumgehungsleitungen oder weitere Zusatzeinrichtungen (z. B. kundeneigene Wasserzähler oder zusätzliche Armaturen) kann ein größeres Schachtbauwerk erforderlich werden.

Ausführungsrichtlinien für begehbare Wasserzählerschächte
für die Anschlussnennweiten DN 80 bis DN 200



Alle Maßangaben in mm

Die vorgenannten Mindestmaße gelten für die Unterbringung der Zähleranlage. Durch Zählerumgehungsleitungen oder weitere Zusatzeinrichtungen (z. B. kundeneigene Wasserzähler oder zusätzliche Armaturen) kann ein größeres Schachtbauwerk erforderlich werden.